

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-631

vom 26. April 2022

Gemeinde Arlesheim, Mutation «Bau- und Strassenlinien» zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Zinnhagweg/Bromhübelweg»

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat Arlesheim hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 17. August 2021 die Mutation «Bau- und Strassenlinien» zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Zinnhagweg/Bromhübelweg» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung neuer Strassenlinien und die Anpassung bestehender Strassenbaulinien entlang des Bromhübelwegs.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Gesetzlicher Minimalabstand für Bauten an Friedhöfen

Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 wurde die Gemeinde Arlesheim darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung einer Strassenbaulinie entlang des Bromhübelwegs die Minimalabstände für Bauten an Friedhöfen nicht reduziert werden. Am Genehmigungsantrag für die Strassenbaulinie hält der Gemeinderat Arlesheim in seinem Schreiben vom 22. März 2022 dennoch fest.

Der Regierungsrat stellt klar: Eine Anwendung von § 61 Absatz 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist in Bezug auf den gesetzlichen Minimalabstand für Bauten an Friedhöfen (§ 95 Absatz 1 Buchstabe g. RBG) mit der Festlegung einer Strassenbaulinie ausgeschlossen. Die mit der vorliegenden Mutation beschlossene Baulinie könnte jedoch auch in formell-rechtlicher Hinsicht nicht als Friedhofsbaulinie nach § 97 Absatz 1 Buchstabe g. RBG verstanden werden, da sie vom Gemeinderat erlassen wurde. Dieser ist zum Erlass von Friedhofsbaulinien nicht ermächtigt, da sich Friedhofsbaulinien nicht auf einen Strassennetzplan abzustützen vermögen (§ 35 Absatz 3 RBG).

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

22 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die vom Gemeinderat Arlesheim am 17. August 2021 beschlossene Mutation «Bau- und Strassenlinien» zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Zinnhagweg/Bromhübelweg» im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3. Beschluss

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Arlesheim am 17. August 2021 beschlossene Mutation «Bau- und Strassenlinien» zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Zinnhagweg/Bromhübelweg» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/BSP/16/4 (Mutation «Bau- und Strassenlinien» zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan «Zinnhagweg/Bromhübelweg») versehenen Exemplare des Plans.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure + Geometer AG (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich